

# **Statuten**

**der**

**Schützengesellschaft**

**Buochs**

**Gegründet 1845**

# Statuten

## I. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Die Schützengesellschaft Buochs, gegründet im Jahre 1845 mit Sitz in Buochs, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Sie führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet die Gesellschaft die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung.
- Die Gesellschaft gehört mit allen seinen Mitgliedern der Kantonal-schützengesellschaft Nidwalden und dem Schweizerischen Schützenverband an. Sie ist auch Mitglied der Unfallversicherung der schweizerischen Schützenvereine (USS).

## II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

- Art. 2 Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven Senioren und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis.
- Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der Gesellschaft werden.
- Ausländer können als Gesellschaftsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Schützenrat erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welchen nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Gesellschaftsmitglieder.
- Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht folge leisten, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Gesellschaftsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht befolgen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen, können auf Antrag des Schützenrates durch die Schützengemeinde von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.  
Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art. 7 Der Austritt wird erst nach Zahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Schützenrat rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Gesellschaftsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung der Gesellschaft.
- Art. 8 Die ordentliche Schützengemeinde setzt die Jahresbeiträge fest.
- Art. 9 Die Passivmitglieder haben das Recht, an der Schützengemeinde teilzunehmen.  
Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- Art. 10 Zu Freimitgliedern können von der Schützengemeinde auf Antrag des Schützenrates oder von antragsberechtigten Mitgliedern ernannt werden:  
  
Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.  
  
Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 11 Zu Ehrenmitglieder können von der Schützengemeinde auf Antrag des Schützenrates oder von antragsberechtigten Mitgliedern ernannt werden:  
  
Mitglieder, welche sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.  
  
Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

### III. Organisation

Art. 12 Die Organe der Gesellschaft sind:  
a) Schützengemeinde, b) Schützenrat, c) Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Die ordentliche Schützengemeinde findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung / Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramm
- Wahlen: Präsident, Schützenrat, Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
- Erledigung der Anträge von Schützenrat und Gesellschaftsmitglieder

Schützengemeinden können einberufen werden:

- a) durch den Schützenrat
- b) auf Begehren eines Fünftels der Gesellschaftsmitglieder

Jede Schützengemeinde ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Schützengemeinde behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anders beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Der Schützenrat wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Nach einem beendeten Gesellschaftsjahr, können höchstens die Hälfte des Schützenrates demissionieren.

Art. 15 Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

## **IV. Obliegenheiten des Schützenrates und deren Revisoren**

Art. 16 Der Schützenrat setzt sich zusammen aus: Präsident, Vicepräsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeistern, Jungschützenleitern sowie weiteren Ratsmitgliedern.

Der Schützenrat trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Schützen-gemeinde vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Gesellschaftsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahres-rechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Schützengemeinde
- Durchführung der Gesellschaftsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1000.—

Art. 17 Aufgabenzuteilungen durch den Schützenrat sind wie folgt:

- Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen, er leitet die Versammlungen und Schützenratssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Schützen-gemeinde einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar oder dem Schützenmeister oder dem Kassier führt er rechtsverbindliche Unter-schrift.
- Der Vicepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.

- Der Kassier verwaltet die Finanzen der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Schützengemeinde die Jahresrechnung und die Bruderschaftsrechnung ab. Gelder, die er nicht benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.
- Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
- Die Schützenmeister leiten die Schiessübungen und sorgen für einen geordneten Schiessbetrieb.  
Sie verfassen den Schiessbericht. Sie sind verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
- Die Jungschützenleiter sind für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Sie organisieren und leiten den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Sie erstellen die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- Den weiteren Schützenratsmitgliedern werden spezifische Aufgaben zugeteilt. (z.B.: Fähnrich, Anlagewart, Beisitzer, ect.)
- Der Schützenrat regelt die Stellvertretungen.

Art. 18 Jedes einzelne Schützenratsmitglied ist der Gesellschaft gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 19 Der Schützenrat ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnungen zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Schützengemeinde schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

## **V. Finanzielles**

- Art. 21 Das Gesellschaftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Art. 22 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Gesellschaftskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Schützengemeinde auf Antrag des Schützenrates zuständig.
- Art. 23 Der Gesellschafts Austritt hat auf Ende des Gesellschaftsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

## **VI. Liegenschaftsverwaltung**

- Art. 24 Die Schützengesellschaft ist Besitzerin der Liegenschaft Aamätteli (Parzellen-Nr. 422). Die Anlage darf durch die Kleinkalibersektion Buochs benutzt werden, gemäss den Dienstbarkeitsverträgen vom 22. April 1975 (Eintrag im GB am 24.4.1975), 24. September 1997 (Eintragsbescheinigung ins GB) und vom 28. Oktober 1998 (Eintragsbescheinigung ins GB).

Die Schützengesellschaft Buochs und der Wehrverein Ennetbürgen sind je zu ½ Eigentümerin der 300m-Anlage Herdern in Ennetbürgen. Diese Anlage wird durch die Verwaltungskommission beaufsichtigt, gemäss aktuellem Verwaltungsreglement

## **VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben
- Art. 26 Jedes Mitglied ist für die Einhaltung und Umsetzung der Vorschriften des VBS und SSV verantwortlich. (z.B.: Waffenhandhabung, Sicherheit ect.)
- Art. 27 Den Vereinstrainern (Leiter/Instruktoren SGS) obliegt die Ausbildung und Weiterbildung der Schiessenden. (Die Richtlinien des Ausbildungskonzept SSV und SSSV sind verbindlich).
- Art. 28 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Schützenrates oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Schützengemeinde.

Art. 29 Die Auflösung der Gesellschaft kann erfolgen, wenn die Zahl der schiess-enden Mitglieder unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss 2/3 aller Mitglieder.

Allfällig übrig gebliebenes Gesellschaftseigentum ist dem Gemeinderat Buochs zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines späteren sich bildenden Schützenvereins in Buochs, der den Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied der Kantonschützengesellschaft Nidwalden ist.

Art. 30 Vorstehende Statuten sind an der heutigen Schützengemeinde angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonschützengesellschaft und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 23. Februar 1986 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Buochs, den 07. Februar 1999

Schützengesellschaft Buochs

Der Präsident

Der Aktuar

Max Ziegler

Paul Zimmermann

Genehmigt durch die Kantonschützengesellschaft Nidwalden

Ennetbürgen, den 27. Februar 1999

Der Präsident

Die Sekretärin

Kurt Keller

Beatrice Betschart

Genehmigt durch die Militärdirektion des Kantons Nidwalden

Stans, den 03. Mai 1999

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Regierungsrat Beat Fuchs